

## **Landrechte von Jülich und Berg.**

*(Unsere folgenden Mitteilungen auf diese Jülichsche und Bergische Rechte sind dem Archiv für die Geschichte des Niederrheins entlehnt, herausgegeben von dem Königlich Preussischen Archivrat und Bibliothekar Lacomblet in Düsseldorf 1831)*

Die Rechtsbestimmungen, welche den Inhalt dieser Landrechte bilden und die allem Anschein nach schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts schriftlich abgefasst worden, obgleich erst im Jahre 1555 eine Jülich-Bergische Rechtsordnung ans Licht trat, gingen ebenfalls aus der Eigentümlichkeit des Volkes hervor, pflanzten sich durch mündliche Überlieferungen, mit den durch die Zeitereignisse herbeigeführten Veränderungen fort, bis sie in den Zustand und der Form erschienen, wie sie jene Rechtsordnung uns darstellt. Die Landrechte beider Länder sind in ihren Bestimmungen von einander abweichend, so dass das bergische sich mehr mit dem Staats- das jülichsche bloss mit dem Privatrecht befasst. Die staatsrechtlichen Bestimmungen für die bezügliche Rubrik aufbewahrend, beschäftigen wir uns hier mit der privatrechtlichen, welche sich vornehmlich auf das Ehe- und Erbrecht beziehen. Dieses Privat- oder Zivilrecht unterscheidet alles Eigentum in das Klingende: Erbschaft und Bewegliches Gereide. Dem Gereide (von reit, paratus, reides für bares Geld, demgemäss Alles was gleich zur Hand, beweglich ist) wurden insbesondere zugezählt:

1. lösbare Renten, insofern sie nicht gerichtlich zu Unbeweglichem erklärt sind, und Pfandschaften, daher alle ausstehenden Kapitalien, Jahrespachten usw. im Gegensatz von unablösbaren oder Erbpachten und Erbpachten.
2. Was die Letzteren jährlich abwarfen sobald es verfallen ist.
3. Feldfrüchte, wenn die Saat von der Egge bestritten, völlig bestellt ist und gefälltes Holz, gleichviel ob es noch auf dem Waldgrund liegt.

Eine zweite Einteilung des Gereides überlässt der Ehefrau eines Verbrechers, der das Leben verwirkt hat, nur das was zu ihrem Leibe und Zierraten gehört, also die Gereide im ältesten Sinn oder das streng frauliche Eigentum. Die Zweite bezeichnet den Hausrat, davon Silberzeug, leinen und wollen Tuch und Braugeräte, also zur Gereide gehörig, unterscheidend.

Das bewegliche Gut, in der Regel ein Gewinn persönlicher Tätigkeit, dabei seiner Natur nach vergänglich und leicht wandelbar von Hand zu Hand, bildete schon nach dem ältesten Rechtsgefühl das persönliche Eigen. Dasselbe unterliegt daher der unbeschränkten Verfügung des Inhabers, geht auf den überlebenden Gatten über, der es einem zweiten Gatten zuführt. Der Geistliche darf es frommen Vermächtnissen widmen. Es haftet in den meisten Fällen ausschliesslich, jedenfalls zunächst für die Schulden des Besitzers: dessen Familie oder Erbe kann nicht darauf zählen. Aber bleibend, in der Familie vererbend, ist das liegende Gut. Daher diese Landrechte beide Eigenschaften, die liegende und die vererbende, in dem vorherrschenden Begriff der letzteren zusammenfassen, und beide mit den Ausdrücken eines Namens-Erbe, Erbschaft, Erbzahl, Erbgut bezeichnen.

Der Übertrag des beweglichen Eigens ist an keine Form gebunden. Eine rechtsgültige Entäusserung des liegenden Gutes hingegen muss durch Erbung und Enterbung vor dem Landesherrn (dem alten Richter, oder wie das bergische Landrecht sehr formell vorschreibt: bei vollkommener Berechtigung dazu, unbehindert durch Landes- und Lehnherrlichen und gerichtlichen Zuschlag, mittelst symbolischer Übergabe, durch Kaufbrief und Verzicht, wo dasselbe Ding pflichtig ist, ohne Vorbehalt der Löse oder des Wiederkaufs) geschehen und durch erfolgende Einräumung binnen Jahr und Tag ohne die mindeste widersprechende Andeutung vollzogen werden.

In Beziehung auf freie Verfügung und Erbfolge findet bei Immobilien die Einteilung in wirklich von den Eltern ererbten oder erworbenen statt. Jene wurden Stockgüter, später tautologisch Stock- und Stammgüter genannt. Um diese Eigenschaft zu erhalten, genügte eine einmalige Vererbung in absteigender Linie, dass man das Gut von den Eltern herhabe. In Ansehung derselben galt aber der wichtige Grundsatz, dass sie, wenn der Besitzer kinderlos starb, die Familie derselben sich also nicht fortpflanzte an den Familienstamm woher sie ererbt worden, zurückfielen, so lange nur immer diese Herkunft nachgewiesen werden konnte. Der Geistliche hatte, vielleicht aus gleichem Prinzip im bildlichen Sinne, dass er durch Antretung dieses Standes der Welt und der Familie abgestorben sei, nur den Niessbrauch

davon, und durfte sie, echte Not allein ausgenommen, weder veräussern noch belasten. Doch aus anderen Ansichten war die weitere Bestimmung geflossen, dass der Geistliche auch erworbene Immobilien nicht an die Geistlichkeit veräussern oder schenken, und nur sein Gereide nach Abzug der Schulden, diesem Zweck letztwillig widmen dürfe. Worin ihm der Weltliche mit der Beschränkung auf ein seinem Stande und Vermögen angemessenes ferneres Vermächtnis gleich stand.

Zu einer echten Ehe in Beziehung auf die Kinder als gesetzmässige Erben genügte die Verlobung, selbst wenn sie heimlich geschehen und die Copulation durch den Priester in der Kirche oder anderwärts noch nicht erfolgt war. Nur musste jene nach dem Erkenntnis des geistlichen Richters gültig, kein impedimentum dirimens (*Lösen des Hindernisses*) vorhanden gewesen ein. Öffentlich, ohne Dazwischenkunft von Geistlichen, wurde altem Gebrauch nach der Ehe zwischen Ritterbürgigen in der Grafschaft Berg geschlossen. Bei dem Ritterstande, zuweilen auch in bürgerlichen Familien, pflegte die Ehe nach einem Dotalsystem (*System des ehelichen Güterrechts im römischen Recht, nach dem das Vermögen der Frau nach der Hochzeit in das des Mannes übergeht*) eingegangen zu werden. Die adlige Tochter brachte ihrem Gatten, mit Verzichtleistung auf weiteren Anteil an dem elterlichen Nachlass, eine Aussteuer zu. Dieser setzte dagegen eine Widerlage zum Witthume aus, wodurch sie im Falle des Überlebens von der Nutzniessung der übrigen nachgelassenen liegenden Güter desselben ausgeschlossen war.

Auch eine Morgengabe war gebräuchlich, die ebenfalls in einem Grundstück bestehen konnte, woran aber die Frau kein Eigentums- sondern Witthumsrecht erhielt. Die Aussteuer, die bei bürgerlichen Ständen von dem Bräutigam und der Braut eingebracht wurde, ein Vorschuss auf ihre künftige Erbportion galt auch, wenn sie im Gereide bestand, als Erbgut. Sie sollte deshalb auf Immobilien belegt werden und fiel, bei kinderloser Ehe, nach dem Tode des überlebenden Gatten, an den Familienstamm, woher sie geflossen zurück. Für welche Rückzahlung die gesamte eheliche Gütermasse haftete.

Die Erbfolgeordnung wies also, bei Ermangelung von Descendenten (*Nachkommen*), die Stockgüter an die Seite zurück, woher sie gekommen, die erworbenen an den nächsten Blutsfreund. Bei Ehegatten teilten sich des Endes letzterer, woher ohne Ausnahme alle, während der Ehe erworbenen Immobilien gehörten, in zwei gleiche Hälften. Die eine fiel sogleich auf den nächsten Mag (?) des verstorbenen Gatten, mit Vorbehalt der Leibzucht für den überlebenden, dessen Hälfte nach seinem Tode gleichmässig auf seinen nächsten Blutsfreund überging. Kurz ausgedrückt: die Errungenschaft wurde freundeilig, fiel zweiseitig. Hatte der Verstorbene aber Kinder hinterlassen, so schlossen diese jeden Anderen von der Erbschaft aus. Auch nach dem alten jüdischen Recht das Kind vorverstorbenen Geschwister.

Die Kinder teilten den gesamten Nachlass zu gleichen Teilen, und es scheint in der ausdrücklichen und wiederholten Bestimmung hierüber noch die Erinnerung an eine vormalige ungleiche Teilung nach Unterschied des Geschlechts zu liegen. Aussteuer und überhaupt Vorherempfangenes musste in die Erbmasse eingeworfen werden, mit Ausnahme der Kosten, welche die Verehelichung des Kindes beim Verlobungsfeste, und an Kleidung und Ausrüstung veranlasst hatte. Sowie die Studien und Promotionskosten, welche letztere Bestimmung wohl Zöglinge des römischen Rechts herbei geführt hatten. Nur unter dem Adel und Ritterstande galt eine abweichende Sitte. Der älteste Sohn erhielt den «Ansedel,» das heisst den Familienstammsitz mit seiner Grundherrlichkeit voraus, und konnte, wenn mehre solche Sitze in einer Familie zusammen gekommen waren, einen wählen. In dem übrigen Nachlass nehmen zwar die Kinder gleichen Anteil, indessen stellte die Lehneigenschaft eines Gutes ein ferneres Hindernis einer solchen Teilung entgegen. Söhne und Töchter, die den geistlichen Stand ergriffen und einen Erbverzicht geleistet, blieben bei der Teilung ausgeschlossen. Sie erhielten aber auch, wenn sie nicht verzichtet hatten, nur eine nach dem Wert ihres Erbteils abgemessene Leibrente. Die Töchter endlich, welche zur Vermählung gekommen, waren gewöhnlich mit einer Aussteuer bereits abgefunden worden.

Der Ausdruck Ansedel in obiger Stelle, der auch Wohnung und Sees, oder in Beziehung des dem ältesten Sohn zustehenden Rechtes auf Auswahl Principalsees (*Auftraggeber*) genannt wird, sowie die ganze Abfassung der Stelle mit dem bestimmten Artikel «wenn einer von der Ritterschaft stirbt und Kinder nachlässt, so nimmt der älteste Sohn den Ansedel voraus» bezeichnen sehr fühlbar einen eigentlichen Stammsitz, eine ursprüngliche Ansiedlung und gemeinsame Wohnstätte, der in sich abgeschlossenen Familie, und weisen auf eine frühe Vorzeit zurück. Dieser Ansedel stimmt, auch dem Worte nach, mit dem terra salica (*Weidenland*) des salischen Gesetzes und, dem Begriff nach, mit dem hereditas aviatica (*Nachlass aviatica*) des Ripuarischen überein. Von deren Erbfolge, diese alten Gesetze

bereits ausschlossen. Schutz, Familienbürgschaft und Kriegspflicht hafteten auf dem männlichen Stamm der Familie, die in dem ältesten Glied ihr natürliches Haupt hatte. Die nachfolgenden Lehnsverhältnisse, welchen fast kein altfreier Grundbesitz entging, begünstigten den Fortbestand solcher Bevorrechtungen überhaupt und bildeten oder befestigten die des Erstgeborenen insbesondere. Während zahlreiche, wohlbefreundete geistliche Stiftungen das leichte Mittel gewährten, nachgeborene Söhne und unvermählte Töchter unterzubringen. Sie von dem übrigen liegenden Eigen auszuschliessen. Diese Bestreben lag der einmal gegebenen Bevorrechtung des ältest geborenen so nahe, dass es immer versucht und gewöhnlich erreicht ward, so wenig auch, da die Bedingung einer gütlichen, also zufälligen Abfindung der Geschwister in der Mitte lag, ein durchgreifender Rechtszwang sich gestalten konnte. Bis endlich die langes schon verbreitete Kenntnisse des fremden Rechts Testament und Fideikommiss in Leben einführten.

Verwandt mit dem Stammgut-System ist das Rückfallrecht des Erbgutes, aber darin verschieden, dass nicht der Begriff eines alten und eigentlichen Familienstammsitzes (eine ehemalige absteigende Vererbung eines jeden liegenden Gutes genügt ja, um ihm die Eigenschaft eines Stock- oder Erbgutes zu geben) sondern der Zusammenhang des ohne Deszendenz Verstorbenen mit dem Schoss seiner Familie, der Familienverband, das leitende Prinzip gewesen zu sein scheint.

Minder übereinstimmend unter sich sind diese Landrechte rücksichtlich der ehelichen Güterverhältnisse und der Rechte der Gatten. Während der Ehe tritt im Jülichischen der Ehemann als Mombar (*Ernährer*) seiner Gattin auf. Im Bergischen hingegen ist solche Mombarschaft nicht «begründet». Auch bei stehender Ehe heisst es darin, «soll ein Gatte der andere Güter und Pfandschaften nicht veräussern oder beschweren.» Nach aufgelöster Ehe stellen beide Denkmäler die Rechte der überlebenden Gatten für den Fall zwar gleich, wenn keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden. Und, indem sie ihm die Hälfte der Errungenschaft und die Leibzucht an dem Teil des verstorbenen Gatten zugestehen. Anders verhält es sich in dem einen und anderen Lande, wenn die Ehe beerbt war. Im Bergischen, leidet es bei dem Ritterstande keinen Zweifel, dass der Überlebende das frei Eigentum an der ganzen Gemeinde und die Leibzucht an sämtlichen liegenden Gütern hatte. Dagegen diese, den Fall gesetzlicher Not ausgenommen, ohne Einwilligung der Kinder nicht belasten oder entäusseren konnte. Eben dies galt auch unbestimmt für die übrigen Stände. Im Jülichischen hingegen musste der überlebende Gatte mit den Kindern, wenn sie es verlangten, teilen.

Im Leben näherten sich freilich diese von einander abweichende Rechtsbestimmungen dadurch wieder, dass auch im Jülichischen, wie man aus den bezogenen Stellen deutlich wahrnimmt, der überlebende Gatte, nach gemeinhin üblicher Sitte, in ungeteiltem Vermögen blieb und die Kinder nur dann eine Abscheidung zu verlangen pflegten, wenn derselbe, (was immer der seltenere Fall war und wobei allerdings ihre Interessen gefährdet wurde) zur zweiten Ehe schritt.

### Aus dem Strafrecht stellen sich folgende Hauptzüge dar.

Der Leib (das Leben) ist die höchste Brüchte, oder eine Grosswette, die dem Kaiser verwirkt wird. Sie trifft den, der freiwillig einen Totschlag begangen oder an einem prämeditirten (*geplanten*) Totschlag teilgenommen hat. Wer angegriffen wird, und in der Gegen- (Not) wehr den Angreifer tötet, ist unsträflich das moderamen inculpatæ tutelæ (*Kontrolle über die Verteidigung des Angeklagten*) unbekannt. Der Verräter wird gleichsam ausser dem Landrechte erklärt. Jeder mag ihn ergreifen. Sonst ist der Regel nach die persönliche Freiheit unantastbar, so lange das Gericht nicht über die Tat erkannt hat. Nur Totschlag oder was man später als Hauptverbrechen zusammenstellte: Strassenraub, Mord, Diebstahl und Frauenraub, wenn der Täter auf offener Tat ertappt wurde, berechtigten, ihn sofort festnehmen zu lassen. Mordanschlag und Notzucht weisen den Täter in des Herren Hand, um ihn am Leibe strafen zu lassen. Die körperlichen Strafen werden zwar nicht genannt, doch erinnert der Ausdruck: buyssen lyff off lydt zo nehmen an die alten Strafen, Glied um Glied.

Vermögenskonfiskation zieht kein Verbrechen nach sich. Aber wer freiwillig einen Totschlag verübt hat, der wird auch, ist ihm gleich die Lebensstrafe erlassen, als bürgerlich tot betrachtet. Seine Erbschaft verfällt zur Hälfte aus seine Erben, die andere Hälfte teilt der Landesherr (Richter) mit dem Kläger. Der Ehefrau des Verbrechers bleiben nur Kleider und Schmuck. Wegen der compositio (besseren) an die Freunde (Verwandte) des Getöteten muss in anderen Fällen der Täter sich abfinden (verdadingen) und dem Landesherrn die Brüchte abtragen.

Als höchste Brüchte werden fünf Mark angegeben, was auch im jülichschcn Landrecht galt. Doch werden dort schon häufige Ausnahmen gemacht: soll höher als fünf Mark gebraucht haben, später verbot sie der Landesherr bei willkürlich bestimmter Brüchte.

Böse Nachrede und Schmähungen verpflichten, wenn die Beschimpfung auf einer doppelten deutungsfähigkeit des gebrauchten Ausdruckes beruht, zur Erklärung sonst zum Widerruf (Kere). Der Widerruf wird nach dem Stande des Beleidigten feierlicher für ihn und züchtigender für den Beleidiger. Wer einem Frauenzimmer nachgeredet, dass er sie geschmäht habe, muss an einem Sonntage in der Kirche vor den Pfarrer und der versammelten Menge widerrufen (nachdem der Beleidigte von der Schuld sich eidlich gereinigt) hat. Wer wohl gar Gerichtspersonen an Ehre und gutem Ruf gekränkt hat, muss nach alter Weise mit brennenden Lichtern, entblösstem Haupt und barfuss zur Kirche ziehen, und den Widerruf kniend mit einem Gebete zu seiner Vergebung begleiten. Ausserdem ist er in beiden Fällen einer Geldbrüchte unterworfen.

Wer bloss gedroht, musste Sicherheit stellen und ward bis dahin in Haft genommen. Bei bekannter Feindschaft konnte der Landesherr den Ausbruch der Tätlichkeit durch eine darauf gesetzte und willkürlich bemessene Brüchte zu verhindern suchen, was ihm auch rücksichtlich des Karten und Würfelspiels zustand. Der Anwendung der Folter geschieht wenigstens in einem Fall Erwähnung: wenn an einer Jungfrau Notzucht verübt worden (*Das bergische Land hat rücksichtlich der bauerlichen Verhältnisse in neuerer Zeit wenig Erhebliches dargeboten, fast alles Eigentum war dort allodial. Es waren nur einige Hobs und Lathen-Güter und Churmuts-Güter sowie Sadelgüter vorhanden. (Siehe auch: Dr. Sommers Handbuch über die älteren und neueren bauerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westfalen))*

